

Newsletter 25.08.2017

Entscheidungspraxis ZAB Niederbayern zu Beschäftigungserlaubnissen und Ausbildungsduldungen für Afghanen

Vorbemerkungen:

Der folgende Text ist nicht immer so sachlich, wie er sein sollte, die Verfasserin bekämpft gerade noch ihren Zorn.

Wir schildern hier die Praxis bei der ZAB Niederbayern, für die anderen ZAB in Bayern liegen uns noch keine Erkenntnisse vor.

Die Informationen betreffen insbesondere Afghanen, sind auf andere Geflüchtete, deren Akten sich bereits bei der ZAB befinden, aber genauso anwendbar.

Die Mitarbeiter*innen der Zentralen Ausländerbehörde ZAB Niederbayern in Deggendorf haben nun angefangen, über Anträge auf Beschäftigungserlaubnisse und Ausbildungsduldungen zu entscheiden und präsentieren uns einen bunten Strauß schlechter Nachrichten:

1. Afghanen mit negativem BAMF-Bescheid im noch laufenden Asylgerichtsverfahren

Anträge auf Beschäftigungserlaubnisse für betriebliche Ausbildungsverhältnisse für Afghanen, deren Asylanträge bereits abgelehnt sind, werden voraussichtlich alle abgelehnt werden, auch wenn sich diese noch im laufenden Asylgerichtsverfahren befinden. Begründet wird dies mit der nichtgeklärten Identität (falls keine Tazkira vorliegt) und der mangelnden Bleibeperspektive. Wir gehen allerdings davon aus, dass die Anträge auf die Beschäftigungserlaubnisse auch abgelehnt werden, wenn eine Tazkira vorliegt.

Wir halten die Erfolgsaussichten in einem Klageverfahren für gering, weil diese Ermessensentscheidungen nur sehr eingeschränkt überprüfbar sind.

Wir empfehlen zwar allen Afghanen, sobald wie irgend möglich eine Tazkira zu besorgen und einzureichen, gehen aber davon aus, dass Anträge auf Beschäftigungserlaubnisse auch bei Vorlage der Tazkira abgelehnt werden (sollen).

Wir hatten bisher allen Afghanen geraten, so schnell wie möglich gut Deutsch zu lernen und sich eine Ausbildungsstelle zu suchen. Wir wissen, dass viele Afghanen in der Hoffnung auf einen Ausbildungsplatz enorme Anstrengungen unternommen haben und viele Helfer*innen sich die Hacken abgelaufen und den Mund fusselig geredet haben, um die potentiellen Arbeitgeber zu überzeugen. Diese Arbeit wird mit der Entscheidungspraxis der ZAB nun zunichte gemacht. Zu verdanken haben wir dies den entsprechenden Weisungen aus dem Bayerischen Innenministerium. Wir sind nicht der Auffassung, dass dies dem Sinn und Zweck des Integrationsgesetzes entspricht. In anderen Bundesländern gibt es diese Probleme übrigens nicht.

Wir empfehlen den betroffenen Afghanen nun, am besten keine Zeit mehr mit der Suche nach Ausbildungsplätzen in den Betrieben zu vergeuden, sondern gleich mit einer schulischen Ausbildung zu beginnen, für die keine Beschäftigungserlaubnis erforderlich ist (z.B. Ernährung und Versorgung, Kinderpflege u.a.). Bitte erkundigen Sie sich bei Ihren Berufsschulen bzw. bei der Bundesagentur für Arbeit, welche Berufsfachschulen in Frage kommen.

Wenn die Akten noch nicht bei der ZAB, sondern noch bei den kommunalen Ausländerbehörden sind, wurden und werden Beschäftigungserlaubnisse für Ausbildungen teilweise auch noch ohne Tazkiras und im laufenden Asylgerichtsverfahren erteilt. Die Praxis ist also äußerst ungerecht.

Es kommt aber noch schlimmer:

2.

Afghanen, die sich bereits in einer beruflichen Ausbildung befinden, deren Asylantrag bereits rechtskräftig abgelehnt ist (negativer BAMF-Bescheid ohne Klageverfahren, negatives Verwaltungsgerichtsurteil ohne Antrag auf Zulassung der Berufung, vom Verwaltungsgerichtshof abgelehnter Berufungszulassungsantrag)

Wir sind bisher davon ausgegangen, dass Personen in bereits laufenden Ausbildungsverhältnissen nach negativem Abschluss des Verfahrens unproblematisch die Ausbildungsduldung erteilt wird (wenn sie keine Straftaten begangen haben). Wir haben daher teilweise auch dahingehend beraten, keine Klage einzureichen, sondern gleich die Ausbildungsduldung zu beantragen.

Die ZAB teilt uns zu diesen Anträgen nun folgendes mit:

Mit Unanfechtbarkeit des Asylbescheides erlischt automatisch die Aufenthaltsgestattung und damit angeblich auch die damit verbundene Beschäftigungserlaubnis. Das würde bedeuten, dass alle sofort mit ihrer Ausbildung aufhören müssen, weil sie keine Beschäftigungserlaubnis mehr haben. Die Beschäftigungserlaubnis muss dann mit der Duldung neu beantragt werden.

Wir halten das für rechtlich nicht zutreffend. Die erteilte Beschäftigungserlaubnis wird zwar auf der Aufenthaltsgestattung bescheinigt. Dass die Aufenthaltsgestattung mit dem Abschluss des Asylverfahrens erlischt, bedeutet nicht, dass auch die auf dem gleichen Papier bescheinigte Beschäftigungserlaubnis erlischt.

Wer keine Identitätsdokumente, insbesondere keine Tazkira, eingereicht hat, soll keine Beschäftigungserlaubnis erhalten (weil bei der Identitätsklärung nicht mitgewirkt wurde) und damit auch keine Ausbildungsduldung. Zur Vorlage des Passes wird binnen 10 Tagen aufgefordert, ansonsten werde der Antrag abgelehnt.

Und es kommt noch schlimmer: Die ZAB stellt den Antrag auf Beschaffung von Passersatzpapieren beim afghanischen Konsulat zeitlich nach Beantragung der Ausbildungsduldung und erklärt dann, dass bereits konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung getroffen wurden (Ausschlussgrund für Ausbildungsduldung gem. § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG), d.h. sie beruft sich auf einen nach Antragstellung selbst geschaffenen Ausschlussgrund.

In der Konsequenz heißt das, dass die ZAB auch viele Leute aus laufenden Ausbildungsverhältnissen rauskickern kann, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung gegeben sind. Die ZAB stellt sich einfach auf den Standpunkt, die Beschäftigungserlaubnis ist erloschen und eine neue wird nicht mehr erteilt.

Wenn das passiert und sich bei den Betrieben herumspricht, wird niemand mehr Afghanen (oder andere Geflüchtete) ausbilden, und auch viele Helfer*innen werden sich frustriert zurückziehen.

Wir halten alle diese Vorgehensweisen für rechtswidrig und empfehlen in diesen Fällen die sofortige Einschaltung einer spezialisierten Kanzlei und die Einreichung von Klage und Eilantrag.

Wir müssen unbedingt verhindern, dass laufende Ausbildungsverhältnisse auf diese Art beendet werden.

3.

Afghanen im noch laufenden Asylverfahren vor und nach Bescheidzustellung

Die Tazkira sollte so schnell wie möglich besorgt und eingereicht werden. Die kommunalen Ausländerbehörden erteilen dann teilweise noch Beschäftigungserlaubnisse für Arbeit oder Ausbildung.

Nach Zustellung des ablehnenden BAMF-Bescheides wird die Akte (nicht immer, aber meistens) an die ZAB übersandt. Die kommunale Ausländerbehörde verliert dann ihre Zuständigkeit zur Bearbeitung der Anträge auf Beschäftigungserlaubnis und Ausbildungsduldung. Es spielt dann auch keine Rolle mehr, was man vorher dort für Zusagen erhalten hat oder welche Vereinbarungen man getroffen hat. Das ist sehr schade, weil einige Ausländerbehörden durchaus bereit waren, auch im laufenden Asylgerichtsverfahren noch Beschäftigungserlaubnisse zu erteilen.

Bei bereits begonnener Ausbildung und Zustellung eines ablehnenden BAMF-Bescheides sollte Klage erhoben werden. Auf die sofortige unproblematische Erteilung der Ausbildungsduldung kann man sich nicht mehr verlassen!

Wenn Sie nun so zornig sind wie die Verfasserin, richten Sie Ihre Kritik am besten unmittelbar an das Bayerische Innenministerium und informieren Sie Ihre örtlichen politischen Kontakte über diese problematische Praxis.

Nachfragen zu diesem Thema beantworten wir gerne, aber bitte nur aus Niederbayern:

petra.haubner@haubner-schank.de

In den anderen Regierungsbezirken wenden Sie sich bitte an Ihre Anwält*innen vor Ort.